

den neueren Juden kommen nur noch die Reinigungen der Menstruirenden und Wöchnerinnen in Betracht. Die Menstruirende hat sich von ihrem Manne ganz zu trennen; nach den ersten fünf Tagen legt sie weiße Kleider und Wäsche an, bleibt aber noch sieben Tage unrein. Während der ganzen Zeit soll nicht die mindeste Berührung mit dem Manne stattfinden, selbst eine Unterredung ist nur mit abgewandtem Gesicht erlaubt, und nur im äußersten Nothfall, in Krankheit, wenn niemand sonst da ist, dürfen sie sich Hilfe reichen. Die Frau darf auch die Synagoge nicht betreten, selbst niemanden begrüßen. Nach Abfluß der bestimmten Zeit hat sie sich zu baden, entweder in einem Fluß oder in dem Mikweh (מיקוה, Wasserjammung); dieses ist ein viereckiges, gewöhnlich in dem Keller ausgegrabenes Behältniß, in größeren Städten gewöhnlich in der Synagoge, in kleineren Orten in Privathäusern; das Wasser muß aber stets reines Quellwasser sein. Bei der Handlung sind noch verschiedene Vorschriften zu beachten: das Baden darf erst nach Sonnenuntergang geschehen, die Badende soll an dem Tage kein Fleisch essen, beim Hingange an heilige Dinge denken; eine andere jüdische Frau hat als Zeugin gegenwärtig zu sein, die Badende muß sich dreimal gänzlich untertauchen u. s. w. (vgl. Schröder, Sagen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums, Bremen 1851, 482—486). Die Wöchnerinnen müssen gleichfalls, wenn die Zeit ihrer Unreinheit vorüber ist, durch ein Bad in dem Mikweh sich reinigen und am ersten Sabbath nach Ablauf der sechs Wochen in die Synagoge gehen, wo die Ehemänner solcher Frauen zur Vorlesung der Gesetzesrollen aufgerufen werden. Hierauf spricht oder singt der Vorsänger über den Vater, die Wöchnerin und das Kind einen Segen (vgl. Schröder 538). In der neuern Zeit haben sich gegen diese Kellerbäder verschiedene Stimmen von Seiten der Aerzte erhoben, da die Beschaffenheit und Einrichtung dieser Anstalten vielfach für die Gesundheit mit den nachtheiligsten Folgen verbunden sind; auch haben einzelne Regierungen, z. B. die bairische (durch eine Verordnung vom Jahre 1822), den Mißständen abzuhelfen gesucht.

[König.]

Reinigungseid (juramentum purgatorium) heißt im canonischen Prozeßverfahren (s. d. Art.) ein zur Entrüstung eines halb geführten Beweises abgelegter Eid des Angeklagten. Der Reinigungseid gehört zu den Arten des prozeßualischen Beweisverfahrens (s. d. Art.) und findet sich im Princip nicht nur im germanischen, sondern auch schon zu einer Zeit im canonischen Rechte, ehe das germanische gerichtliche Verfahren einen Einfluß auf die Gestalt des kirchlichen Prozeßes gewonnen hatte. Dieß ist das Resultat der von Hildenbrand (s. u.) angestellten Forschungen, welches jedoch neuestens von Hinschius (s. u.) bekämpft wird. Der Reinigungseid sollte ursprünglich als Mittel dienen, die Würde des geistlichen

Standes aufrecht zu erhalten, wenn bei einem inquisitorischen Verfahren gegen einen Cleriker sich dessen Unschuld nicht völlig klar herausgestellt hatte, ja selbst dann, wenn dieses geschehen war, zu einer noch größern Befestigung der Unschuld. Mehrere auf diesen Eid, welcher bei den Leibern von Martyrern geleistet zu werden pflegte, bezügliche Stellen sind aus den Briefen Gregors des Großen in das Decret Gratians aufgenommen worden. Indessen erlitt dieses einfache Verfahren besonders im fränkischen Reiche Veränderungen, indem sich die Kirche dem Einfluß des germanischen Rechtes nicht entziehen konnte, und es blieb dort nicht nur in den Sendgerichten, wo die Sendzeugen auf ihren Eid die Anzeige der Vergehungen machten, für die Laien das vollstümliche Beweisfahren des Eides mit den Eideshelfern (s. d. Art.) oder in Ermanglung dessen durch Gottesurtheile (s. d. Art.) als Purgatio vulgaris bestehen, sondern auch Geistliche hatten sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts anerkanntermaßen von den gegen sie gerichteten Anklagen mit dem Eideshelfereide loszuschwören. Allmählig drang hier jedoch das canonische Princip insoweit durch, daß man zwar die germanischen Eideshelfer beibehielt, den Reinigungseid aber vorzüglich dann eintreten ließ, wenn bei einem Prozeße der Ankläger die Schuld zwar nicht hinlänglich bewiesen, die Unschuld aber doch auch sich nicht völlig herausgestellt hatte. Wegen dieser großen Ähnlichkeit zwischen dem canonischen Reinigungseide und dem germanischen (der einen Bestandtheil der Purgatio vulgaris bildete) kommt für beide der Ausbruch Purgatio canonica vor. Konnte ein Geistlicher diesen Eid nicht leisten, so trat die Suspension ein. Papst Innocenz III. schaffte bei seiner neuen Ordnung des canonischen Prozeßes die Gottesurtheile und die Eideshelfer ab; doch erhielten sich diese, nachdem an die Stelle der Sendzeugen die bischöflichen Fiscale getreten waren, bei dem Strafverfahren gegen Laien bis in's 16. Jahrhundert. Dagegen verschwanden sie beim canonischen Reinigungseide, durch dessen Leistung der Geistliche seine Losprechung erwirkte, oder durch dessen Nichtleistung er sich als schuldig bekannte. (Vgl. besonders Hildenbrand, Die Purgatio canonica und vulgaris, München 1841; Hinschius, Kirchenrecht IV, 840 f.) [Phillips.]

Reine, Laurenz, einer der fruchtbarsten katholischen Erzeugten der Neuzeit, war am 6. Februar 1797 zu Langförden im (jetzt Oldenburgischen) Niederstifte Münster geboren. Vom 15. Lebensjahre an besuchte er das Franciscaner-Gymnasium zu Wechta, welches er in fünf Jahren absolvirte; dann studirte er fünf Semester in Münster und drei Semester in Bonn unter Hermes Philosophie und Theologie. Nach seiner Priesterweihe (1. Juni 1822) ging er für kurze Zeit an die Wiener Universität und weilte dann noch beinahe fünf Jahre in Bonn als Schüler des Orientalisten Freytag. Seit 1827 war er an des früh